

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

Inhalt:

## **A. Der Vorstand – Teil V**

Aus den vorherigen Newsletter-Ausgaben sind die Themen Voraussetzungen und Aufgaben des Vorstands, Beziehungen des Vorstands zu Mitgliedern und Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung innerhalb des Vorstands bekannt.

Lesen Sie in diesem Newsletter eine Einführung zu dem brisanten Thema „Entlastung“. Außerdem finden Sie Antworten auf die Fragen „Wie lange sind Vorstandsmitglieder überhaupt im Amt?“ und „Wie kann ein Vorstand abberufen werden?“.

Lesen Sie hierzu den ersten Teil ab Seite 3.

## **B. Die gemeinnützige GmbH**

Bisher galt der gemeinnützige Verein als klassische Rechtsform für gemeinnützige Organisationen. Inzwischen werden immer mehr "Non-Profit-Unternehmen" als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründet. Obwohl eine Kapitalgesellschaft, gelten auch für sie gemeinnützigkeitsrechtliche Besonderheiten und Steuervergünstigungen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Lesen Sie dazu ab Seite 5.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## C. Web-Adresse muss aktuell sein

Hat Ihr Verein eine eigene Website? Sind Sie sicher, dass dort ein Impressum veröffentlicht ist, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht? Und können Sie als Vorstand gewährleisten, dass dort alle entsprechenden Daten aktuell sind?

Lesen Sie hierzu ein Urteil auf Seite 6.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## A. Der Vorstand – Teil V

Die Entlastung des Vorstands ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Der Vorstand hat nur dann einen Anspruch auf Entlastung, wenn hierfür eine satzungsmäßige Grundlage besteht.

Die Entlastung des Vorstands kommt nur bei einwandfreier Geschäftsführung und nach Erfüllung aller Pflichten in Betracht. Sie stellt den Vorstand von allen Ansprüchen frei, die dem Verein bei sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen erkennbar waren. Eine Entlastung kann sich auf die ganze Geschäftsführung erstrecken, sie kann jedoch auch nur einzelne Geschäfte, einen bestimmten Zeitabschnitt oder einzelne Vorstandsmitglieder umfassen.

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung für die Entlastung des Vorstands zuständig.

Die Satzung bestimmt die Amtsdauer des Vorstands. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, beginnt die Amtszeit regelmäßig mit der Annahme der (rechtsgültigen) Wahl und endet mit Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit. Bestimmt die Satzung keine konkrete Amtsdauer, kann die Mitgliederversammlung (bzw. das sonstige Bestellungsorgan) die Amtsdauer festlegen.

Regelt die Satzung eine eindeutige Amtszeit des Vorstands, so kann das Organ, das den Vorstand bestellt hat, ihn trotzdem während dieser Amtszeit abberufen.

Ein für eine Abberufung wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verein die Beibehaltung des Vorstands(-mitglieds) bis zum Ablauf seiner Amtszeit nicht mehr zuzumuten ist. Ein Verschulden des Vorstands(-mitglieds) muss nicht vorliegen.

Der Widerruf ist an keine bestimmte Form gebunden und wird in der Regel durch Bestellung eines anderen neuen Vorstands(-mitglieds) vorgenommen. Ein Widerruf der Bestellung in ein Vorstandsamt hat bei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern aber nicht zwangsläufig auch die Beendigung des (Dienst-)Vertrags zur Folge, aus dem sich ggf. Vergütungsansprüche des Vorstandsmitglieds ergeben.

Der Austritt sowie ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein haben auch die Abberufung aus dem Vorstand zur Folge.

Neben dem Ablauf der Amtszeit und dem Widerruf der Bestellung sind

- der Tod,
- der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sowie
- der Wegfall satzungsgemäß vorausgesetzter persönlicher Eigenschaften

Gründe für eine automatische Beendigung des Vorstandsamts.

Außerdem endet das Vorstandsamt durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds. Der Rücktritt ist höchstpersönliche Angelegenheit eines Vorstandsmitglieds und kann nicht widerrufen werden, um sich so wieder in das Vorstandsamt einzusetzen. Für die weitere Ausübung des Vorstandsamts ist eine Neuwahl notwendig.

Ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied kann sein Amt grundsätzlich jederzeit zur Verfügung stellen, sofern dies nicht „zur Unzeit“ geschieht, d. h. dem Verein muss eine angemessene Zeit verbleiben, das Vorstandsamt neu besetzen zu können. Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied, mit dem der Verein einen Anstellungsvertrag geschlossen hat, kann in der Regel nur aus wichtigem Grund sein Amt niederlegen.

In der nächsten Ausgabe wird schließlich noch das Thema „Notvorstand“ behandelt.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## B. Die gemeinnützige GmbH

Bisher galt der gemeinnützige Verein als klassische Rechtsform für gemeinnützige Organisationen. Inzwischen werden immer mehr "Non-Profit-Unternehmen" als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründet. Obwohl eine Kapitalgesellschaft, gelten auch für sie gemeinnützigkeitsrechtliche Besonderheiten und Steuervergünstigungen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vorteile einer gemeinnützigen GmbH:

- ✓ Körperschaft- und Gewerbesteuerfreiheit in den satzungsmäßigen Tätigkeitsbereichen.
- ✓ In der Regel ermäßigte Umsatzbesteuerung in den satzungsmäßigen Tätigkeitsbereichen.
- ✓ Körperschaft- und Gewerbesteuerfreiheit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sofern die Umsatzgrenze i. H. v. 35.000 € nicht überschritten wurde.
- ✓ Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.
- ✓ Gründung einer Unternehmergeellschaft (sog. „Mini-GmbH“ oder „GmbH light“) möglich.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwältin - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

Die Nachteile einer gemeinnützigen GmbH:

- ✓ Gesellschaftervertrag muss den Anforderungen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften genügen.
- ✓ Tatsächliche Geschäftsführung des Unternehmens muss den Anforderungen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- ✓ Abschluss eines Gesellschaftervertrags in notarieller Form.
- ✓ Bilanzierungspflicht.
- ✓ Vereinfachte Gründung von Unternehmergesellschaften ist unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen nicht möglich.

## **C. Web-Adresse muss aktuell sein**

Das Landgericht Leipzig sah in einem veralteten Impressum und der Angabe des bereits abbestellten Geschäftsführers einen Verstoß gegen die gesetzlichen Impressumspflichten.

Die Angaben im Impressum einer Website müssen stets aktuell und richtig sein. Im Falle einer überholten Postadresse und eines nicht mehr aktiven Vertretungsberechtigten liegt eine Verletzung der Impressumspflichten vor, die zu einem abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß führt.

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Seminare in 2012:

Wir bieten sowohl eigene Seminare an und sind auch für verschiedene Dienstleister als externe Referenten tätig. Schauen Sie auf unserer Homepage nach den nächsten Terminen in Ihrer Nähe. Wie freuen uns, wenn wir Sie und Ihre Vorstandskollegen persönlich begrüßen dürfen.

Nähere Informationen zu u. a. den Inhalten der Seminare und den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Homepage unter [www.vereinsberatung-oechler.de](http://www.vereinsberatung-oechler.de).

Sie haben Interesse und Bedarf an einem speziellen Thema, das wir bisher nicht im Programm haben? Sprechen Sie uns einfach an! Wir nehmen gerne jede Anregung und Kritik auf, um unser Angebot an Sie stetig zu verbessern.

Sie haben spezielle Fragestellungen, die Sie gerne innerhalb Ihrer Vorstandschaft erörtert haben möchten? Sprechen Sie uns an! Wir erstellen Ihnen gerne ein persönliches Angebot für eine exklusive Vorstandsschulung in Ihren Räumlichkeiten, bei der wir speziell auf Ihre individuellen Probleme und Wünsche eingehen.

Ob Hilfe bei der Buchhaltung des Vereins, Erstellung von Steuererklärungen, Neugestaltung und Modernisierung der Satzung, juristische Auseinandersetzung mit Vereinsmitgliedern, Arbeitnehmern oder Finanzamt, Betreuung bei der Mitgliederversammlung oder Finanzierung eines Vereinsheimbaus – für alle Fragen und Probleme haben wir kompetente Antworten und Lösungen.

**Die Unterstützung der Verantwortungsträger  
und Idealisten eines Vereins ist unser Bestreben.**

**Sandra Oechler (Diplom-Kauffrau)**

Postfach 12 45  
63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222  
Fax: 06045/952221  
Mobil: 0160/95728352

Email: [info@vereinsberatung-oechler.de](mailto:info@vereinsberatung-oechler.de)  
Internet: [www.vereinsberatung-oechler.de](http://www.vereinsberatung-oechler.de)

**Malte Jörg Uffeln (Rechtsanwalt)**

Postfach 11 20  
63580 Gründau

Tel.: 06051/18979  
Fax: 06051/18937  
Mobil: 0170/4241950

Email: [ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de)  
Internet: [www.kanzlei-uffeln.de](http://www.kanzlei-uffeln.de)

Möchten Sie diesen Newsletter einem Freund weiterempfehlen, senden Sie eine kurze E-Mail mit dem Betreff „Newsletter abonnieren“ und Mitteilung der entsprechenden Empfängeradresse an [info@vereinsberatung-oechler.de](mailto:info@vereinsberatung-oechler.de).

Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen bzw. sollen die Informationen künftig an eine andere E-Mail-Adresse gesendet werden, so reicht eine kurze Mitteilung an [info@vereinsberatung-oechler.de](mailto:info@vereinsberatung-oechler.de) mit Betreff „Newsletter abmelden“ bzw. „Newsletter ändern“, und ich werde meine Datenbank sofort entsprechend aktualisieren.